

**Antrag auf Genehmigung eines Zusätzlichen
Abrechnungsmechanismus, gemäß Artikel
44 (3) der Verordnung (EU) 2017/2195 zur
Festlegung einer Leitlinie über den Sys-
temausgleich im Elektrizitätsversorgungs-
system**

18. Dezember 2018

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE

- 1) Austrian Power Grid AG (APG) stellt als Übertragungsnetzbetreiberin der Regelzone APG den vorliegenden Antrag gemäß Artikel 5 (4) g) iVm Artikel 44 (3).
- 2) Artikel 44 (3) der Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem gibt ÜNB die *Möglichkeit, einen Vorschlag für einen zusätzlichen, von der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen getrennten Abrechnungsmechanismus zur Abrechnung der Beschaffungskosten für Regelleistung gemäß Kapitel 5 dieses Titels, der Verwaltungskosten und sonstiger durch den Systemausgleich bedingter Kosten [zu] entwickeln. Der zusätzliche Abrechnungsmechanismus wird auf Bilanzkreisverantwortliche angewandt. Dies sollte vorzugsweise durch Einführung einer Funktion für die Knappheitspreisbildung erfolgen. Wählen die ÜNB einen anderen Mechanismus, sollten sie dies in dem Vorschlag begründen. Dieser Vorschlag bedarf der Genehmigung durch die zuständige Regulierungsbehörde.*
- 3) Artikel 44 (2) der Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem verpflichtet Übertragungsnetzbetreiber dass durch das *finanzielle Ergebnis der Abrechnung gemäß den Kapiteln 2, 3 und 4 dieses Titels in der von der zuständigen Regulierungsbehörde festgelegten Regulierungsperiode [kein] wirtschaftlicher Gewinn oder Verlust entsteht. Andernfalls ist das finanzielle Ergebnis nach den anwendbaren nationalen Bestimmungen an die Netznutzer weiter[zu]geben.*
- 4) Artikel 5 (4) der Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem erfordert hinsichtlich (g) *dem zusätzliche[n], von der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen getrennte[n] Abrechnungsmechanismus die fallweise Genehmigung aller Regulierungsbehörden jedes betroffenen Mitgliedstaats. Dabei kann der Mitgliedstaat gegenüber der betroffenen Regulierungsbehörde eine Stellungnahme abgeben.*
- 5) Artikel 5 (5) der Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem *legt fest, dass der Antrag den vorgesehenen Zeitraum ihrer Umsetzung und eine Beschreibung ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele dieser Verordnung enthält. Die Umsetzung muss innerhalb von zwölf Monaten nach der Genehmigung durch die zuständigen Regulierungsbehörden erfolgen.*
- 6) Artikel 10 (1) der Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem sieht vor, *die gemäß dieser Verordnung für die Einreichung von Vorschlägen für Modalitäten oder Methoden oder für deren Änderungen zuständigen ÜNB die Interessenträger [...], einschließlich der relevanten Behörden jedes Mitgliedstaats, über einen Zeitraum von mindestens einem Monat zu den Entwürfen von Vorschlägen für Modalitäten oder Methoden und andere Durchführungsmaßnahmen zu konsultieren.*
- 7) Artikel 10 (6) der Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem bestimmt, *die aus den Konsultationen [...] hervorgegangenen Stellungnahmen der Interessenträger in angemessener Weise zu berücksichtigen, bevor sie der Regulierungsbehörde ihre Vorschläge zur Genehmigung vorlegen. In allen Fällen ist zusammen mit dem Vorschlag eine fundierte Begründung vorzulegen, weshalb die aus der Konsultation hervorgegangenen Stellungnahmen berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt wurden, die rechtzeitig — vor oder gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Vorschlags für Modalitäten oder Methoden — zu veröffentlichen ist. Der gegenständliche Antrag ist als Vorschlag zu verstehen.*

- 54 8) Artikel 13 (1) der Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im
55 Elektrizitätsversorgungssystem sieht vor, dass der ÜNB *die ihm mit dieser Verordnung*
56 *zugewiesenen Aufgaben ganz oder teilweise auf einen oder mehrere Dritte übertragen,*
57 *sofern der Dritte die betreffende Aufgabe mindestens genauso wirksam wahrnehmen kann*
58 *wie der übertragende ÜNB. Der übertragende ÜNB ist weiterhin für die Erfüllung der*
59 *Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung verantwortlich und stellt dabei unter anderem*
60 *sicher, dass die zuständigen Regulierungsbehörden gemäß Artikel 37 der Richtlinie*
61 *2009/72/EG Zugang zu den für die Beobachtung erforderlichen Informationen haben.*
62
- 63 9) Die Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitäts-
64 versorgungssystem bestimmt gemäß der Bestimmung in Artikel 65 (2), dass die *Bestim-*
65 *mungen der Artikel [...] 44 [...] dieser Verordnung [...] ein Jahr nach dem Inkrafttreten der*
66 *Verordnung anwendbar* werden.
67
- 68 10) Mit Inkrafttreten der Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich
69 im Elektrizitätsversorgungssystem am 18.12.2018 werden gewisse Bestimmungen der na-
70 tionalen Vorgaben des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG
71 2010) unanwendbar. Insbesondere die „78-22 Regelung“ gemäß § 69 (1) EIWOG 2010
72 kann nicht mehr angewendet werden, was zu Änderungen in der Kostentragung der Re-
73 gelreservekosten führt. Die Tragung sämtlicher Regellenergiekomponenten erfolgt im
74 neuen Modell ab 01.01.2019 über die Ausgleichsenergiepreisverrechnung. Die Zuordnung
75 der Regelleistungskosten folgt weiterhin der national geltenden Regelung: Die Zuordnung
76 der Kosten der Sekundärregelleistung ist weiterhin durch § 69 (1) EIWOG 2010 ivM § 56
77 EIWOG 2010 über das Systemdienstleistungsentgelt geregelt. Für die Zuordnung der Kos-
78 ten der Tertiärregelleistung gibt es aktuell keine eindeutige gesetzliche Regelung, weshalb
79 mit dem gegenständlichen Dokument die Schaffung eines Zusätzlichen Abrechnungsme-
80 chanismus (ZAM) zur Verrechnung der Tertiärregelleistungskosten beantragt wird.
81

82 REICHT AUSTRIAN POWER GRID FOLGENDEN ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINES ZUSÄTZLICHEN
83 ABRECHNUNGSMECHANISMUS, GEMÄSS ARTIKEL 44 (3) DER VERORDNUNG (EU) 2017/2195 ZUR
84 FESTLEGUNG EINER LEITLINIE ÜBER DEN SYSTEMAUSGLEICH IM
85 ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNGSSYSTEM BEI DER REGULIERUNGSBEHÖRDE ENERGIE-CONTROL
86 AUSTRIA EIN.
87

87

88

Artikel 1 – Gegenstand und Umfang

- 89 1. Artikel 44 (3) der Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elekt-
90 rizitätsversorgungssystem ermöglicht es Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB), *einen zusätzlichen,*
91 *von der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen getrennten, Abrechnungsmechanismus zur*
92 *Abrechnung der Beschaffungskosten für Regelleistung gemäß Kapitel 5 dieses Titels, der*
93 *Verwaltungskosten und sonstiger durch den Systemausgleich bedingter Kosten zu entwickeln.*
94 Der zusätzliche Abrechnungsmechanismus wird auf Bilanzgruppenverantwortliche angewandt.
95

95

96

Artikel 2 – Definitionen und Interpretationen

- 97 1. In diesem Antrag werden die Begriffsbestimmungen der Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie
98 über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem verwendet.
99 2. Ferner gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
100 (a) „Erzeugungsumsätze“ bezeichnet die Summe der Erzeugung (Erzeugungszählwerte) als Teil
101 des Gesamtenergieumsatzes einer Bilanzgruppe
102 (b) „Verbrauchsumsätze“ bezeichnet die Summe der Verbrauchszählwerte als Teil des Gesamte-
103 nergieumsatzes einer Bilanzgruppe

104 (c) „Bilanzgruppe“ bezeichnet die österreichische Entsprechung des Begriffs „Bilanzkreis“ der
105 Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversor-
106 gungssystem
107

108 **Artikel 3 – Zusätzlicher Abrechnungsmechanismus (ZAM)**

- 109 1. Mit dem ZAM werden die Kosten der Vorhaltung von Tertiärregelleistung verrechnet. Der ZAM
110 wird den einzelnen Bilanzgruppenverantwortlichen auf Basis ihrer Erzeugungs- und Verbrauchs-
111 umsätze verrechnet. Für die beiden Umsatzarten wird ein Preis berechnet indem die monatlichen
112 Gesamtkosten für die Vorhaltung von Tertiärregelleistung durch die Summe aller
113 Erzeugungsumsätze und aller Verbrauchsumsätze aller Bilanzgruppen geteilt werden. Das Ergeb-
114 nis ist ein Preis (€ pro MWh), den alle Bilanzgruppenverantwortlichen pro MWh ihres Erzeugungs-
115 umsatzes und pro MWh ihres Verbrauchsumsatzes zu entrichten haben.
- 116 2. Von der Verwendung einer Funktion der Knappheitspreisbildung wurde abgesehen. Eine Funktion
117 für die Knappheitspreisbildung auf Basis der Bilanzgruppenabweichung führt zu einer Erhöhung
118 der effektiven Verrechnungspreise für die Bilanzgruppenabweichung und konzentriert sich so vor
119 allem auf jene Bilanzgruppenverantwortlichen mit hohen Abweichungen. Aufgrund der durch die
120 aktuelle Modelländerung deutliche Erhöhung der Ausgleichsenergiepreise scheint eine zusätzliche
121 Erhöhung durch die Verwendung einer Funktion der Knappheitspreisbildung zum aktuellen
122 Zeitpunkt nicht geboten. Das Übergangsmodell versucht, im Vergleich zum bis Ende 2018
123 gültigen Modell der Kostentragung, keine zusätzlichen Belastungen herbeizuführen, die nicht
124 ohnehin durch die Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elekt-
125 rizi-tätsversorgungs-system geboten sind. Die Verrechnung auf Basis der Erzeugungs- und Ver-
126 brauchs-umsätze der Bilanzgruppen schafft eine breite Verrechnungsbasis und ausgewogene Be-
127 lastung von sowohl erzeuger- als auch verbrauchsdominierten Bilanzgruppen. Dies ist auch als
128 Signal zu verstehen, dass das Übergangsmodell kein Präjudiz für eine spezifische Gruppe zur
129 Tragung der Regelleistungskosten schaffen soll. Der ZAM in seiner hier beschriebenen Form ist
130 explizit als Übergangsmechanismus vorgesehen und möglicherweise, bei einer entsprechenden
131 gesetzlichen Regelung, in der Zukunft nicht mehr notwendig.

132

133 **Artikel 4 – Verrechnung des ZAM**

- 134 1. APG überträgt gemäß Artikel 13 (1) der Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Sys-
135 temausgleich im Elektrizitätsversorgungs-system die Verrechnung des Zusätzlichen Abrechnungs-
136 mechanismus mit den Bilanzgruppen an die APCS Power Clearing and Settlement AG, FN
137 196976x, Alserbachstraße 14-16, 1090 Wien (APCS). Es ist davon auszugehen, dass APCS die
138 Verrechnung des ZAM *mindestens genauso wirksam wahrnehmen kann*, wie der übertragende
139 ÜNB APG. Der Nachweis, dass APCS *in der Lage ist, die zu übertragenden Aufgaben zu erfüllen*,
140 ist mit der Verrechnungspraxis von Ausgleichsenergie und Clearinggebühren gegeben.
- 141 2. APG unterrichtet die zuständige Regulierungsbehörde E-Control mit dem vorliegenden Antrag
142 über die Übertragung der Aufgabe "Verrechnung des ZAM" an APCS.
- 143 3. APG verrechnet die angefallenen Tertiärregelleistungskosten monatlich an die APCS. Die Ver-
144 rechnung des Zusätzlichen Abrechnungsmechanismus an die Bilanzgruppenverantwortlichen er-
145 folgt durch APCS.

146

147 **Artikel 5 – Inkrafttreten**

- 148 1. Die Anwendung des Zusätzlichen Abrechnungsmechanismus erfolgt ab 01.01.2019 und somit
149 erstmalig für das Verrechnungsmonat Jänner 2019.
- 150 2. In einem zukünftigen, neuen Ausgleichsenergieverrechnungsregime, kann ein ZAM auf Antrag
151 des ÜNB abgeändert oder auch vollständig zurückgenommen werden.

